

**Einkaufsbedingungen der
Binczyk GmbH & Co. KG,
Freisenbergstraße 20, 58513 Lüdenscheid**

Seite 1 von 2

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Binczyk GmbH & Co. KG - nachfolgend „Besteller“ oder „wir“ - richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen haben, gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen oder die Ware vorbehaltlos abnehmen oder bezahlen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für unsere künftigen Bestellungen und Abschlüsse, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte. Neben der Auftragsbestätigung, gilt die Auftragsdurchführung, insbesondere die Lieferung bzw. Teillieferung oder die Entgegennahme von Zahlung als uneingeschränkte Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

II. Bestellungen

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Preis und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten für den gesamten Auftrag. Nachträgliche Preiserhöhungen können nicht vorgenommen werden.
2. Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, 30 Tage netto oder nach Vereinbarung. Vor dem vereinbarten Liefertermin und der tatsächlichen Auslieferung der Ware erfolgt jedoch keine Bezahlung. Der Beginn der Skontofrist bestimmt sich nach dem Eingang einer ordnungsgemäßen und sachlich einwandfreien Rechnung oder, falls Ware oder sonstige Leistungen nach der Rechnung eingehen, mit Waren- bzw. Eingang der sonstigen Leistung.
3. Zahlung erfolgt durch Überweisung oder nach Vereinbarung.
4. Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
6. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe unserer vollständigen Bestellnummer, des Bestelldatums, Zusatzdaten des Bestellers (wie Konto, interne Auftragsnummer etc.), Nummer und Datum des Lieferscheins, Menge und genaue Bezeichnung der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistungen zuzusenden. Dies gilt auch für Lieferscheine und Versandanzeigen.

IV. Liefertermine und -fristen

Die vereinbarten Lieferzeiten sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Kosten des vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges hat dieser gegenüber dem Besteller zu tragen.

V. Lieferverzug / Lieferung

1. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des gesamten Verzugs Schadens verpflichtet. Er ist darüber hinaus verpflichtet den Besteller sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die vereinbarte Lieferzeit vom Lieferanten nicht eingehalten werden kann. Dem Besteller ist unverzüglich ein neuer Liefertermin zu nennen.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung "frei Haus, einschließlich Verpackung". Jeder Sendung sind die Versandpapiere wie Lieferschein, Packzettel ect. unter Angabe der vom Besteller vorgegebenen Angaben wie Lieferscheinnummer, Artikelnummer ect. beizufügen. Der Besteller behält sich bei Überlieferung vor, die die Bestellmenge überschreitende Liefermenge auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

VI. Qualität, Dokumentationspflicht

1. Der Lieferant ist für die Qualität seines Lieferumfangs in jeglicher Hinsicht voll verantwortlich. Er hat ein System der Chargenrückverfolgbarkeit vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.
2. Soweit nicht anders vereinbart erfüllt der Lieferant die Bestimmungen der ISO/ TS16949 bzw. der zugrunde liegenden ISO 9000 ff.
3. Zu einer besonderen Dokumentationspflicht ist der Lieferant verpflichtet, wenn der Besteller dieses fordert, bzw. die Notwendigkeit zur Dokumentation kritischer Merkmale sich aus einer gesetzlichen Bestimmung oder aufgrund von erheblichen Risiken für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ergibt. Die kritischen Merkmale hat der Lieferant in Zeichnung und Unterlagen mit der Kennzeichnung D zu versehen und diese Dokumente mindestens noch fünfzehn (15) Jahre nach Abwicklung der letzten Lieferung aufzubewahren. Dem Besteller hat der Lieferant auf Verlangen jederzeit Einsicht in diese D-pflichtigen Unterlagen zu gewähren oder entsprechende Kopien zuzusenden. Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung hat der Lieferant dem Besteller mit seinem Sachverstand Unterstützung zu leisten und ggf. die D-pflichtigen Unterlagen im Original zu Beweis Zwecken zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

VII. Untersuchungs- und Rügepflicht / Mängelanzeige / Reklamation / Abnahme

1. Der Besteller ist zur Wareingangskontrolle nur insoweit verpflichtet, wie offensichtliche Mängel wie z.B. Transportschäden, Mengenabweichungen, Nichtübereinstimmung von Bestellung und Begleitpapieren festgestellt werden. Mängel hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.
2. Zur Abnahme bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung unsererseits. Die Abnahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Rechte und Ansprüche. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Die Rüge ist rechtzeitig erhoben, sofern sie innerhalb von zwei Wochen bei offenen Mängeln gerechnet ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt. Im Beanstandungsfall sind wir berechtigt, Zahlungen in dem Umfang zurückzuhalten, die zu den beanstandeten Mängeln in einem angemessenen Verhältnis stehen.
3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen der §§ 439 Abs.3, 635 Abs. 3 BGB zu verweigern.
4. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden oder wenn der Lieferant in der Erfüllung seiner Pflichten säumig ist, können wir Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder uns anderweitig mit mangelfreier Ware eindecken.
5. Die Verjährung für Sachmängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für ausgebesserte oder neugelieferte Teile. Prüft der Lieferant mit unserem Einverständnis das Vorhandensein eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten so lange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung abschließend mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.
6. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Darüber hinaus können wir bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.
7. Wir behalten uns vor, Ansprüche wegen Materialfehler, die sich erst bei der Verarbeitung ergeben, auch nach der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend zu machen. Ferner sind wir zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung sowie von Mängelfolgeschäden berechtigt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Schadensersatzansprüche stellen wir für alle Nachteile, die uns durch nicht auftragsgemäße Lieferung, Nichtbeachtung dieser Einkaufsbedingungen oder durch unsachgemäße Verpackung erwachsen. Lieferungen die nicht den Vorgaben entsprechen, werden zu Lasten des Lieferanten zurückgesandt. Darüber hinaus eintretender Schaden wird dem Lieferanten gesondert berechnet.

VIII. Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit entsprechend den vereinbarten Spezifikationen (gem. Zeichnung, Datenblatt, Lastenheft oder sonstigen vorgegebenen Daten) und der Tauglichkeit für den bekannten Einsatz. Wenn dem Lieferanten der Einsatzzweck nicht bekannt ist, hat er den Besteller darauf hinzuweisen und die Information anzufordern. Des Weiteren garantiert der Lieferant die Konformität seiner Lieferung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik.
2. Es gilt die mit dem Lieferanten abgeschlossene Gewährleistungsvereinbarung. Ansonsten treten an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen:
3. Alle gesetzlichen Ansprüche aus Gewährleistung einschließlich Schadensersatz stehen dem Besteller ungekürzt zu.
4. Der Besteller hat das Recht, innerhalb einer von ihm angesetzten angemessenen Frist vom Lieferanten die Nachlieferung einer mangelfreien Ware oder die Mängelbeseitigung (Nachbesserung) zu verlangen. Der Besteller wird dem Lieferanten vor Einbau der Ware Gelegenheit geben, die mangelhafte Ware auszusortieren und nachzubessern oder durch einwandfreie Neuware zu ersetzen, wenn es für ihn selbst zumutbar ist. Soweit es dem Besteller nicht zumutbar ist oder der Lieferant sich weigert bzw. nicht fristgemäß der Mängelbeseitigung nachkommt oder hierzu nicht in der Lage ist, hat der Besteller das Recht, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen bzw. eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen. In Fällen, in denen unverzüglich gehandelt werden muss, ist der Besteller berechtigt, dies ohne vorherige Ankündigung oder Nachfristsetzung vorzunehmen.

**Einkaufsbedingungen der
Binczyk GmbH & Co. KG,
Freisenbergstraße 20, 58513 Lüdenscheid**

Seite 2 von 2

5. Alle wegen der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, einschließlich Folgekosten aus Ansprüchen Dritter hat der Lieferant zu tragen bzw. dem Besteller zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Kosten für Aus- und Einbau, Transport, Fehleranalyse, Aufwandsentschädigungen, Mehraufwand für Deckungskauf, Material, Verschrottung, etc. sowie Schadensersatzansprüche Dritter.
6. Wird im Zuge einer Rückrufaktion (incl. Stiller Rückruf) der Austausch einer gesamten Serie von Produkten oder Bauteilen, in die mangelhafte Lieferantenprodukte eingebaut worden sind, erforderlich, ersetzt der Lieferant die anfallenden Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der keinen Mangel aufweist.
7. Nach Aufforderung des Lieferanten wird der Besteller diejenige mangelhafte Ware zurücksenden, auf die der Besteller selbst Zugriff hat. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aus Kostengründen von den Kunden des Bestellers mangelhafte Ware nur stichprobenweise zu Analysezwecken zurückgesandt wird. Insoweit verzichtet der Lieferant seinerseits auf die vollständige Rücksendung mangelhafter Ware. Die Kosten für den Rücktransport mangelhafter Ware einschließlich aller Nebenkosten trägt der Lieferant.
8. Die Gewährleistung endet nach Ablauf von 60 Monaten seit Lieferung an den Besteller. Die Gewährleistung des Lieferanten richtet sich im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
9. Ergibt sich eine Beanstandung, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht abzuklären ist, wird sich der Lieferant insoweit nicht auf die Verjährung berufen.

IX. Geheimhaltung

1. Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.
2. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Muster, Schablonen sowie sonstige Fertigungsmittel oder ähnliche Gegenstände des Bestellers dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Eine Verwertung außerhalb des vom Besteller erteilten Auftrags ist nicht gestattet.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten und dem Besteller bekannt zu geben.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben. Finanzielle Schäden, die dem Besteller durch Verstoß gegen IX 1-4 entstehen, kann dieser beim Lieferanten geltend machen.

X. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Die Nutzungsänderung/Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller erfolgen. Für Verlust oder Missbrauch haftet der Lieferant.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Schadenersatz

- 11.1 Der Lieferant haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigelegter Sachen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 11.2 An beigelegten Fertigungsmitteln behalten wir uns das Eigentum vor. Darunter fallen auch Fertigungsmittel, die der Lieferant zur Erfüllung des Liefervertrages selbst beschafft, aber von uns bezahlt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Sachen einzusetzen. Der Lieferant haftet grundsätzlich für sämtliche Schäden an unseren Fertigungsmitteln, unabhängig eines eigenen Verschuldens. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigenen Kosten rechtzeitig durchzuführen; etwaige Störfälle sind sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- 11.3 Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an.
- 11.4 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Eigentum an der neuen Sache. Aufgrund des Verlustes des Eigentums an unserer Vorbehaltsware können wir jedoch Schadenersatzansprüche nach den gesetzlichen Regelungen geltend machen.
- 11.5 Wird die von uns beigelegte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 11.6 Soweit die uns gemäß Ziffer 11.4 und 11.5 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe entsprechender Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 11.7 Der Lieferant haftet dafür, dass die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware / Leistung ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte zulässig ist. Er stellt uns bei Verletzung von Rechten Dritter auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen uns geltend machen. Dies gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn dem Lieferanten bekannt ist, dass und in welches Land wir vom Lieferanten gelieferte Ware weiterveräußern oder in welchem Land wir vom Lieferanten erbrachte Leistungen anwenden. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

XII. (Entfällt)

XIII. Haftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 13.1 Ist dem Lieferant bekannt, dass gelieferte Ware von uns weiterveräußert wird und ist dem Lieferant bekannt, in welches Land die Ware geliefert wird, so stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen frei, die unser Abnehmer aufgrund der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands oder anderweitig nicht vertragskonformer Leistung gegen uns geltend machen kann, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen deutschen Rechtes, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen Rechtes des Landes, in welches die Ware geliefert wurde. Beruht der Anspruch unseres Kunden auf einer Obliegenheitsverletzung unsererseits, entfällt die Freistellung.
- 13.2 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
- 13.3 Die Verjährung tritt in den Fällen der Ziffern 13.1 und 13.2 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 13.4 Sofern wir von Dritten auf Schadenersatz aus zwingendem Recht in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant uns auf erste Anforderung insoweit freizustellen, als er auch unmittelbar haftet.
- 13.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme (mindestens 1 Million Euro pro Personenschaden/Sachschaden) zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 13.6 Führen wir oder unser Kunde Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rückrufaktion) durch, haftet der Lieferant, soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist, und stellt uns insoweit auf erste Anforderung frei. Der Lieferant weist uns eine Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme nach.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden. Gerichtsstand ist der Sitz des Klägers oder ein anderes zuständiges Gericht.